

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tüttleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils aktuellen Fassung, und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tüttleben, beschlossen am 22.06.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tüttleben in der Sitzung am 22.06.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Tüttleben, beschlossen am 22.06.2005, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung oder Genehmigung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Bestattungsgebühren

Werden Bestattungen im Ausnahmefall durch die Gemeinde Tüttleben selbst vorgenommen, wird der jeweilige Personal- und Sachaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tüttleben in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 6
Umbettungsgebühren

Werden Umbettungen im Ausnahmefall durch die Gemeinde Tüttleben durchgeführt, gilt § 5 entsprechend.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten auf die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. 5 Jahre	28,00 €
- Einzelgrabstätte	61,00 €
- Doppelgrabstätte	152,00 €

b) Grabstätte für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein	24,00 €
- Urnengrabstätte groß	40,00 €

- c) Überlassung eines Feldes in einer Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Pflege für 20 Jahre) 66,00 €

§ 8 Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden pro Jahr der Verlängerung die folgenden Gebühren erhoben.

c) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. 5 Jahre	1,40 €
- Einzelgrabstätte	3,05 €
- Doppelgrabstätte	7,64 €

d) Grabstätte für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein	1,21 €
- Urnengrabstätte groß	2,00 €

§ 9 Unterhaltungskosten

Für die Entsorgung von auf dem Friedhof anfallenden Reststoffen, für die Pflege der Wege und Grünflächen, sowie der Entnahme von Wasser werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. 5 Jahre	13,00 €
- Einzelgrabstätte für Erwachsene	28,00 €
- Doppelgrabstätte	70,00 €

b) Grabstätten für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein	11,00 Euro
- Urnengrabstätte groß	18,00 Euro

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (Abräumung, Entsorgung der Grabmale und Einfriedungen, Einsäen der Grabstätte) nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Erwachsene	40,00 Euro
- Doppelgrabstätte	55,00 Euro

b) Grabstätten für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein und groß	25,00 Euro
----------------------------------	------------

§ 11
Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird je Trauerfeier eine einmalige Gebühr von 30,- € erhoben.

§ 12
Verwaltungsgebühren

(1) Gebühren für die Erteilung einer Zulassung für Gewerbetreibende gemäß § 7 der Friedhofssatzung:

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) Gebühr für 5 Jahre | 50,00 Euro |
| b) Einzelgenehmigung | 10,00 Euro |

(2) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabanlagen:

- | | |
|---|------------|
| a) Für die Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten | 10,00 Euro |
| b) Für die Errichtung einer Grabeinfassung | 5,00 Euro |

(3) Allgemeine Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| a) Umschreibungen von Grabnutzungsrechten | 5,00 Euro |
| b) Bearbeitung von Umbettungsanträgen | 5,00 Euro |
| c) sonstige Genehmigungen | 5,00 Euro |

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.11.1992 außer Kraft.

Tüttleben, den 02.11.2005

.....
Meiß
Bürgermeister

